Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 16 (1954)

Heft: 1

Rubrik: Kreisschreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kreisschreiben
des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes

Anhänger an «gemischtwirtschaftlichen» Traktoren

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement erliess am 14. Juli 1953 folgendes Kreisschreiben zuhanden der für das Motorfahrzeugwesen zuständigen Direktionen oder Departemente der Kantone:

«Manche Landwirte verwenden heute sogenannte gemischtwirtschaftliche Traktoren, mit denen sie nicht nur landwirtschaftliche Fahrten, sondern auch gewerbliche Transporte ausführen können. Rechtlich handelt es sich um Industrietraktoren, die immatrikuliert werden müssen und auf gewerblichen Fahrten nur vom Inhaber eines Führerausweises geführt werden dürfen. Weil diese Fahrzeuge aber nachweislich auch in der Landwirtschaft verwendet werden und ihre Höchstgeschwindigkeit 20 km/Std. nicht übersteigen kann, darf ihre Ausrüstung einfacher gehalten sein als bei den Industrietraktoren. Führerkabine, Rückblickspiegel, Scheibenwischer, Richtungsanzeiger und Stopplicht sind nicht notwendig; als vordere Beleuchtung genügen zwei nicht blendende weisse Lichter mit 30 m Reichweite; es braucht aber keine Vierradbremse, Zweiradbremsen genügen (vgl. Art. 13, Abs. 1, lit. a MFV und Kreisschreiben vom 27. Dezember 1950, Ziff. I al II 1; IV 1a und IV 2).

Wie diese Traktoren selbst, solten auch ihre Anhänger zu lanwirtschaftlichen und zu gewerblichen Fahrten eingesetzt werden können. Häufig handelt es sich um pneubereifte Wagen, die mit Rücksicht auf das Fahren im Gelände ungefederte Achsen haben. Nach Art. 17, Abs. 1, lit. b MFV kann die kantonale Behörde zwar für Spezialtransporte die Verwendung von Anhängern mit ungefederten Achsen bewilligen; dies genügt aber nicht, da es sich hier nicht um Fahrzeuge für eigentliche Spezialtransporte handelt.

Bei Fahrzeugen, die nur mit geringer Geschwindigkeit, in diesem Fall mit höchstens 20 km/Std., fahren, ist die Federung der Achsen nicht unerlässlich. Eine Ausnahme für die Anhänger an gemischtwirtschaftlichen Traktoren rechtfertigt sich umso mehr, als nach den bestehenden Vorschriften unter Umständen sogar auf die Luftreifen bei Anhängern verzichtet werden kann (vgl. Art. 17, Abs. 3 MFV). Entsprechend einem Vorschlag der Expertenkommission der Vereinigung der Chefs der kantonalen Motorfahrzeugkontrollen verfügen wir daher, gestützt auf Art. 12, Abs. 5 MFV:

An gewerblichen Traktoren, deren Geschwindigkeit 20 km/Std. nicht übersteigen kann und die nachweislich auch in der Landwirtschaft verwendet werden, dürfen bis auf weiteres Anhänger mitgeführt werden, deren Achsen nicht gefedert sind. Im übrigen müssen solche Anhänger den Bestimmungen von Art. 17 MFV entsprechen.»

Ins Schwarze getroffen!

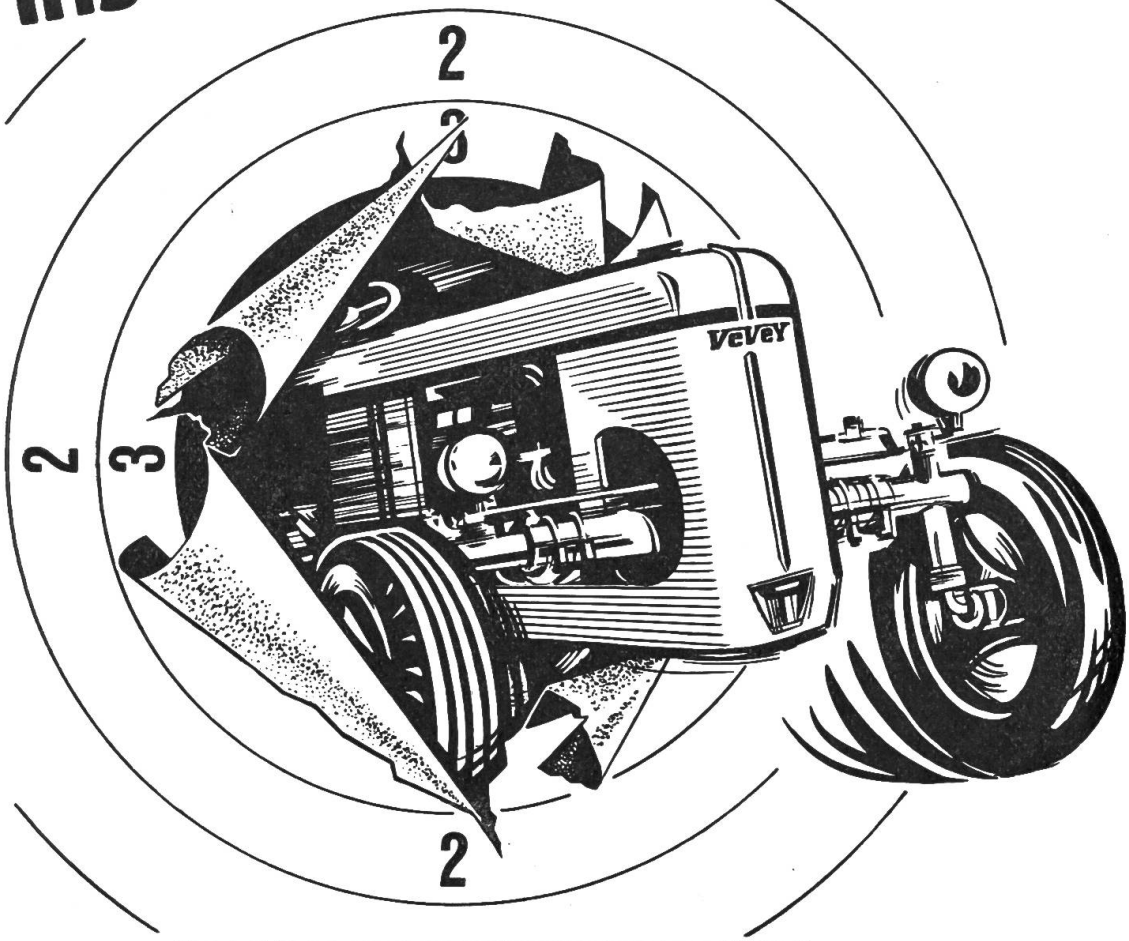

VEVEY 583 und 585

Wie alle bisherigen **VEVEY** -Traktoren sind auch der **VEVEY** 583 (Diesel) und 585 (Petrol) von ganz grosser Klasse und dazu

für jedermann erschwinglich.

Wie schon beim **VEVEY** 580, erfüllt auch bei diesen beiden neuen Typen ein und dieselbe Maschine

33 unerlässliche Bedingungen

zur wirtschaftlichen, betriebssicheren Ausführung aller schweren und leichten Arbeiten, in der Ebene oder im Bergland, mit einfachen, kräftigen und billigen Werkzeugen.

REGIONAL-VERTRETER
IN ALLEN KANTONEN

Senden Sie uns nebenstehenden Coupon. Sie werden unverbindlich eine aufschlussreiche, detaillierte Dokumentation über diese neuen Traktoren erhalten.

Maschinenfabrik Vevey Aktiengesellschaft

Name und Vorname: .....

Strasse oder Hof: .....

Ort: ..... 1441 d - I

Firestone

«ALL TRACTION

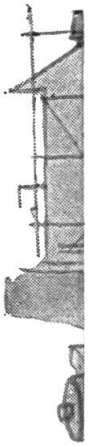

Dieses Profil eignet sich speziell auf Industrie-Traktoren, die für vielseitige Zwecke eingesetzt werden

FABRIK FÜR FIRESTONE

RODUKTE AG. PRATTELN

Schneepflügen mit Landwirtschaftstraktoren

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement erliess am 21. Dezember 1953 folgendes Kreisschreiben zuhanden der für das Motorfahrzeugwesen zuständigen Direktionen oder Departemente der Kantone:

«Ein Strassenverkehrsamt hat uns kürzlich angefragt, ob Landwirtschaftstraktoren zum Schneepflügen verwendet werden dürfen. Wir beehren uns, Ihnen dazu folgendes mitzuteilen:

Nach Art. 5 MFV dürfen Landwirtschaftstraktoren nur im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes verwendet werden. Dazu gehört auch die Schneeräumung im Interesse des eigenen Betriebes, sei es, dass der Halter des Traktors eine für den Betrieb notwendige Strasse oder eine Strasse, deren regelmässiger Unterhalt ihm obliegt, vom Schnee freimachen muss. Schneeräumungen auf Strassen, die keinen nähern Zusammenhang mit dem Betrieb des Halters haben, darf er dagegen mit seinem Traktor grundsätzlich nicht vornehmen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur gerechtfertigt, wenn öffentliche Interessen sie notwendig machen. Solange eine rationelle Schneeräumung auf andere Weise und mit andern Fahrzeugen möglich ist, dürfen keine Landwirtschaftstraktoren herbeigezogen werden. Wo dagegen andere Motorfahrzeuge oder Pferde für diesen Zweck nicht zur Verfügung stehen, ist nichts gegen die Verwendung von Landwirtschaftstraktoren zum Schneepflügen einzuwenden.

Die Eidg. Oberzolldirektion, die sich mit Rücksicht auf die Zollvergünstigungen für die Landwirtschaftstraktoren und die Treibstoffe für die Landwirtschaft mit der Frage befasst, betrachtet das Schneepflügen mit Landwirtschaftstraktoren auf öffentlichen Strassen ebenfalls als zulässig; sie gestattet jedoch nicht, dass der Traktorhalter die Arbeit auf dem Submissionswege übernimmt; auch dürfen keine Schneetransporte mit Landwirtschaftstraktoren und Anhängern ausgeführt werden.

Wir bitten Sie, den kantonalen und kommunalen Strassenverwaltungen von diesem Kreisschreiben Kenntnis zu geben und sie zu ersuchen, Landwirtschaftstraktoren zum Schneepflügen nur heranzuziehen, wenn dies wegen des Fehlens anderer Zugmittel unumgänglich ist.»

Kennzeichnung der Motorwagen bei Pannen

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement teilt mit Kreisschreiben vom 30. Dezember 1953 an die für das Motorfahrzeugwesen zuständigen Direktionen oder Departemente der Kantone mit:

«In der Absicht zur Unfallverhütung beizutragen, beehren wir uns, Sie auf die Frage der wirksamen Kennzeichnung der Motorwagen hinzuweisen, die wegen einer Panne oder aus andern zwingenden Gründen am Strassenrand stationiert sind. Es handelt sich nicht nur darum, Zusammenstösse

ALLGAIER

DIESEL-TRAKTOREN

1—3 Zylinder, 12, 22, 33 PS

System Porsche

Sehr geringes und durch Zusatzgewichte veränderliches Gewicht, daher für alle Saat- und Pflegearbeiten und für schweren Zug gleich gut geeignet. — Mit luftgekühlten Dieselmotoren in tropischen Ländern erpropt. — Mit ölhydraulischer Kupplung zum stossfreien Anfahren in jedem Gang, dadurch grösstmögliche Schonung der gesamten Maschine auch bei Ueberlastung und unsachgemässer Bedienung. — Ueberall bequem zugänglich und einfach zu reinigen. — Durch Portalachsbauweise grosse Bodenfreiheit und tiefe Schwerpunktlage. — Mit 2 bis 3 Zapfwellen, davon eine fahrabhängig.

ALLGAIER - SUISSE

Traktorenbau

Biel - Bienne Tel. 032/28705

Das sollte aufhören

— dass die vielgeplagte Bäuerin auch noch zum Mistzetten hinaus muss. Machen Sie ernst damit, ihr die schwersten Arbeiten abzunehmen. Auch für Ihren Hof ist der AGRAR-Mistzetter das Richtige: selbsttätig, durch seine Einfachheit ungewöhnlich betriebssicher und — preiswürdig. Sie erzielen durch die Feinverteilung obendrein eine viel bessere Mistverwertung. Schreiben Sie uns um unverbindliche Beratung, und verlangen Sie den Prospekt.

Agrar

Fabrik landw. Maschinen AG.

Wil SG

Sicheres Starten Ihres Traktors mit dem

Akkumulator LECLANCHÉ «DYNAMIC»

- Hohes Startvermögen, selbst bei grosser Kälte,
- lange Lebensdauer,
- geringe Empfindlichkeit gegen Überladungen

LECLANCHÉ S. A. YVERDON

ABTEILUNG AKKUMULATOREN

zu vermeiden, sondern auch darum, die Führer oder andere Personen zu schützen, die das Fahrzeug reparieren und z. B. auf der linken Seite des Wagens arbeiten, was mit erhöhter Gefahr verbunden ist.

Wir haben vernommen, dass zahlreiche Mitglieder des Verbands schweizerischer Motorlastwagenbesitzer schon ein «Pannendreieck» genanntes Signal angeschafft haben, um das Fahrzeug zu signalisieren, wenn es nachts oder bei schlechten Sichtverhältnissen am Strassenrand stationiert werden muss. Es handelt sich um ein ausgeschnittenes, zusammenlegbares Dreieck, das mit rotem Reflexstoff (Scotchlite) überzogen ist.

Mit Rücksicht auf den ganz besonderen Charakter dieses Signals und die Dringlichkeit seiner jeweiligen Aufstellung, kann es nicht dem Sinn von Art. 3, Abs. 2 der Verordnung vom 17. Oktober 1932, über die Strassensignalisation entsprechen, dass in einem solchen Fall vorher die kantonale Bewilligung eingeholt werden muss.

Das hier in Frage stehende «Pannendreieck» entspricht der für Gefahrsignale vorgesehenen Form, enthält aber, da das Dreieck ausgeschnitten ist, kein Symbol. An und für sich wäre es angezeigt gewesen, zu dem erwähnten Zweck das Signal Nr. 6 (Andere Gefahren) der Verordnung vom 17. Oktober 1932 zu wählen. Ein solches Signal könnte beim Mitführen aber unter Umständen zu viel Platz wegnehmen, und es ist einfacher, ein zusammenlegbares Modell zu haben. Wir glauben im übrigen nicht, dass das Fehlen des schwarzen Ausrufzeichens auf weissem Grund Missverständnisse zur Folge haben könnte.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und Art. 19 der Verordnung vom 17. Oktober 1932 über die Strassensignalisation gestatten wir den Gebrauch des erwähnten Signals. Selbstverständlich kann für den gleichen Zweck auch ein reflektierendes Signal Nr. 6 (Andere Gefahren) verwendet werden. Das Signal ist in einer Entfernung von mindestens 20 bis 30 m vom stationierenden Fahrzeug aufzustellen. Die Aufstellung des Signals enthebt den Führer nicht von der Verpflichtung, für die Beleuchtung des Fahrzeugs mit den vorgeschriebenen Lichtern zu sorgen, solange die Beleuchtungseinrichtungen funktionieren.

Schliesslich werden wir den Fabrikanten empfehlen, inskünftig Signale von 60 cm Seitenlänge (statt 40 cm wie beim «Pannendreieck») auf den Markt zu bringen, zwecks Anpassung an die Vorschriften des Anhangs B, Ziff. I/1 der Verordnung vom 17. Oktober 1932 über die Strassensignalisation, was dann auch dem Protokoll von 1949 über die Strassensignalisation entsprechen würde. Bei der Bereinigung der Signalverordnung im Anschluss an die Gesetzesrevision wird über die Ausmasse dieses Signals endgültig zu entscheiden sein.»

Sind alle Ackerwagen mit roten Rückstrahlern ausgerüstet?

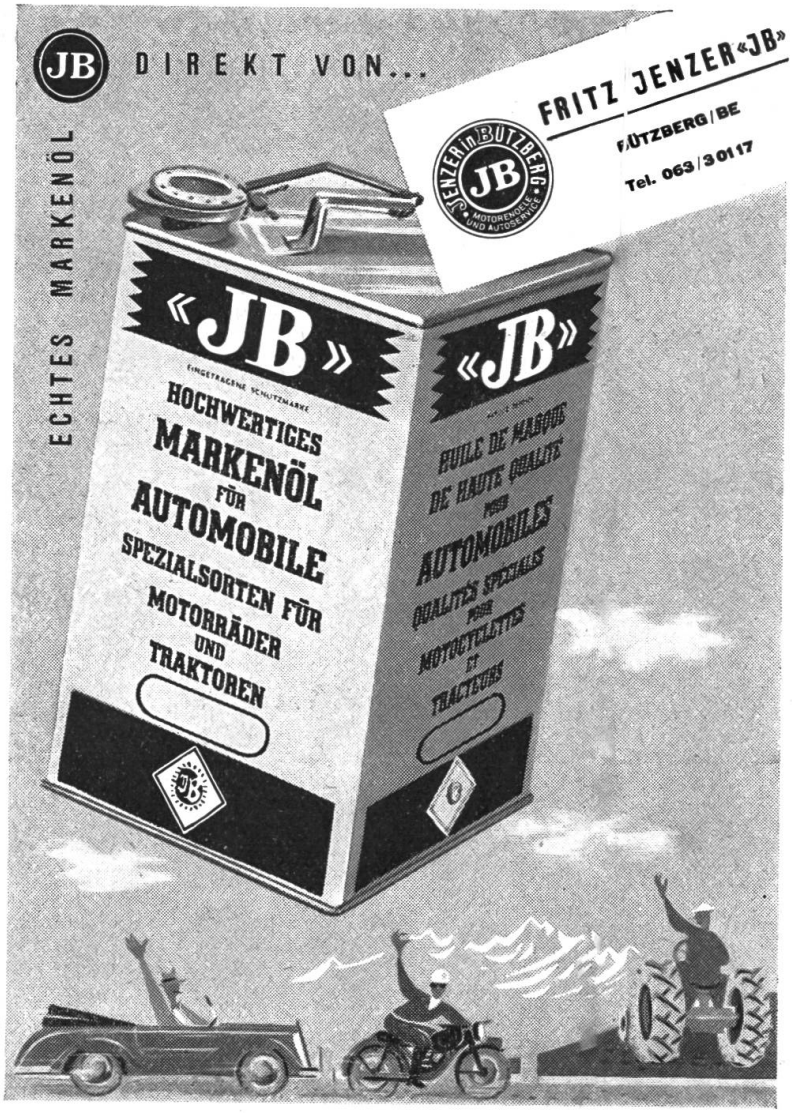

Hch. Fritschi u. **W. Schmid**

Felgen und Gummireifen

24 Seiten 29 Abbildungen

Erschienen als Heft Nr. 5 der Schriften des Schweiz. Traktorverbandes.

Preis Fr. —.80

Bestellungen gibt man am besten gegen Vorausbezahlung des betreffenden Betrages, zuzüglich 10 Rp. für Porto, auf.

Postcheck: VIII 32608 (Zürich) **Schweiz. Traktorverband, Brugg**